

Schiedsrichter-Ordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes

- A - Allgemeines
- B - Organisation
- C - Aufgaben und Schiedsrichter-Einsatz
- D - Lehrgänge und Prüfungen
- E - Schiedsrichter-Ausweis
- F - Kostenerstattung
- G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine
- H - Schlussbestimmungen

A - Allgemeines

1. Zweck der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BTTV zu schaffen.

B - Organisation

1. Der Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) des BTTV besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann (VSRO) als dessen Vorsitzenden und Beisitzern. Sowohl VSRO als auch die Beisitzer müssen die Bestimmungen nach E 1 (Besitz der VSR-Lizenz) der SRO erfüllen.
2. Dem SRA obliegt die Überwachung einer einheitlichen Anwendung der Tischtennis-Regeln.
Er ist ferner zuständig für:
 - 2.1 Ausarbeitung, Bearbeitung von Änderungen und Einhaltung der SRO.
 - 2.2 Aus- und Weiterbildung von Verbandsschiedsrichtern (VSR)
 - 2.3 Beratung und Mitwirkung bei Vorbereitungslehrgängen auf Kreisebene
 - 2.4 Erstellung von Richtlinien für Höherstufungen
 - 2.5 Der SRA erstellt einen Leitfaden und die Kriterien für SR Kandidaten, die die NSR- oder ISR-Lizenz erlangen sollen
 - 2.6 Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR) .
3. Die Wahl des VSRO erfolgt gemäß der Satzung des BTTV.
Die Beisitzer werden nach dem Verbandstag des BTTV für die Dauer der Amtszeit des VSRO gewählt.
4. Der SRA tritt bei Bedarf zusammen.
Er wird jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

C - Schiedsrichteraufgaben und -einsatz

1. Der Schiedsrichter (SR) hat seine Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Maßgebend für die Tätigkeiten des SR und OSR sind:
 - 2.1 die Internationalen Tischtennis-Regeln,
 - 2.2 die Wettspielordnung des DTTB
 - 2.3 die Ausführungsbestimmungen des Südd.TTV zur WO des DTTB
 - 2.4 die Ausführungsbestimmungen des BTTV zur WO des DTTB
 - 2.5 die Satzung des BTTV
 - 2.6 die SRO des DTTB und des BTTV
3. Die VSR werden als OSR im Sinne der Wettspielordnung (WO) des DTTB eingesetzt. Bei besonderen Veranstaltungen können VSR auch als SR und SR-Assistent eingesetzt werden.
4. Zuständigkeit für den Einsatz von SR / OSR ist der VSRO bzw. der SR-Einsatzleiter. Die Anforderung von SR / OSR obliegt dem VSRO bzw. dem SR-Einsatzleiter.
5. Für folgende Veranstaltungen sind OSR einzusetzen:
 - 5.1 Kreis- und Verbandsmeisterschaften
 - 5.2 Ranglistenturniere
 - 5.3 Veranstaltungen in Turnierform
 - 5.4 Qualifikations- und Aufstiegsspiele
 - 5.5 Repräsentative und internationale Veranstaltungen
 - 5.6 Punktespiele ab der vorgeschriebenen Spielklasse. (*Baden-Liga*)
6. Es können auf Wunsch OSR eingesetzt werden:
 - 6.1 bei Punktespielen unterhalb der vorgeschriebenen Spielklasse
 - 6.2 bei Pokalspielen
 - 6.3 bei Entscheidungsspielen.
7. Der OSR hat bei seinem Einsatz die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überwachen. Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Beseitigung der Mängel zu fordern. Der OSR darf sich nicht als SR betätigen und auch nicht als Spieler an der Veranstaltung teilnehmen.
8. In allen Regelfragen entscheidet der eingesetzte OSR in letzter Instanz.
9. Der OSR hat bei der Turnierauslosung anwesend zu sein. Er hat die Turnierauslosung zu überwachen und evtl. Korrekturen vorzunehmen. Der OSR hat sich mindestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung einzufinden und darf diese nicht vorzeitig verlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit hat er einen Vertreter zu benennen, welcher VSR sein muss.

10. Der nominierte OSR muss im Verhinderungsfalle rechtzeitig absagen, damit eine Ersatzgestellung noch gewährleistet ist.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Ordnungsstrafe von € 15,00 ausgesprochen und kann im Wiederholungsfall zum Entzug der VSR-Lizenz führen.
11. Der OSR hat dem VSRO bzw. SR-Einsatzleiter innerhalb einer Woche einen Bericht des von ihm geleiteten Spiel / Turnier (lt. Vordruck) zu übermitteln.
12. Bei seinem Einsatz hat der SR eine entsprechende Kleidung (Schiedsrichterhemd des BTTV / schwarze Hose oder Kleidung der Nationalen SR bzw. ISR) und sein Namensschild zu tragen.
Der OSR muss außerdem durch das Tragen einer OSR - Nadel erkennbar sein.

D - Lehrgänge und Prüfungen

1. Lehrgänge für VSR werden im Einvernehmen mit dem Präsidium des BTTV nach dem jeweiligen Bedarf vom VSRO durchgeführt.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang ist die Mitgliedschaft in einem dem BTTV angehörenden Verein.
3. Das Mindestalter für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang ist 16 Jahre.
Die Teilnehmer an einem VSR-Lehrgang sollten einen vorbereitenden Lehrgang auf Kreisebene erfolgreich besucht haben oder über hinreichende Regelkenntnisse verfügen.
5. Die Meldung für die Teilnahme an einem VSR-Lehrgang sollte über die Vereine erfolgen.
6. Bei den Lehrgängen ist den Teilnehmern alles Wissenswerte durch Referate, Übungen und Diskussionen zu vermitteln.
Den Abschluss eines Lehrganges bildet eine bundeseinheitliche Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst.
7. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen.
Dem VSRO sowie zwei SR, die die Bedingungen nach Buchstabe E, Ziffer 1 (Inhaber einer VSR-Lizenz) der SRO erfüllen müssen.

E - Schiedsrichter-Ausweis

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält einen VSR-Ausweis.
Die Ausgabe erfolgt durch den VSRO.
Der Ausweis hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und wird nur verlängert, wenn der Ausweisinhaber an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnimmt.
2. Die Inhaber von gültigen VSR-Ausweisen haben bei Tischtennis-Veranstaltungen im gesamten Verbandsgebiet freien Eintritt.
3. Beim Ausscheiden als VSR oder Entzug der Lizenz ist der VSR-Ausweis unverzüglich an den VSRO zurückzugeben.

F - Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit des SR / OSR ist ehrenamtlich.
2. Dem SR / OSR werden folgende Kosten erstattet:
 - a) Fahrtkosten: € 0,25 / km (siehe Finanzordnung § 17)
 - b) Die SR / OSR erhalten, abweichend von den Spesensätzen, die in der Finanzordnung festgelegt sind, bei Einsätzen folgende Kostenerstattung:

bis zu 5 Std.:	€ 6,00
für jede weitere Stunde:	€ 3,00
3. Die Kosten sind vom jeweiligen Veranstalter bzw. von dem zu erstatten, der einen SR / OSR anfordert.
4. Die Auszahlung der Kostenerstattung an die SR / OSR erfolgt jeweils nach dem Ende einer Veranstaltung.
SR / OSR, die die Veranstaltung vor deren Ende verlassen, haben nur dann einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn für die Restzeit der Veranstaltung ein SR / OSR zur Verfügung steht.

G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine

1. Vor Beginn einer Saison haben alle Vereine des BTTV auf einem entsprechenden Formular geprüfte SR gemäß nachstehender Quoten zu benennen, ab der Saison 2009/2010:

1 Mannschaft (Damen und Herren)	kein Pflichtschiedsrichter
2-6 Mannschaften (Damen und Herren)	1 VSR
ab 7 Mannschaften (Damen und Herren)	2 VSR

Bei Nichterfüllung dieser festgelegten Quote werden folgende Ausfallgebühren **je Nichtbesetzung** fällig:

Spielrunde	2007/2008	2008/2009	2009/2010
1. Jahr	€ 75,00	€ 100,00	€ 125,00
2. Jahr	€ 100,00	€ 125,00	€ 150,00
3. Jahr	€ 150,00	€ 175,00	€ 200,00

Diese Ausfallgebühren sind mit der Mannschaftsmeldung auf eines der Konten des BTTV zu überweisen. Sollten während eines Spieljahres die entsprechenden Quoten durch erfolgte Prüfung erfüllt werden, erfolgt die Rückerstattung der Ausfallgebühren.

Vereine, die ihre Ausfallgebühren für das laufende Jahr bezahlt haben, werden künftig entsprechend Ihrer erfüllten Quote nicht mehr zu einem Schiedsrichtereinsatz herangezogen.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des betreffenden Vereins an das Präsidium des BTTV eine Ausnahmeregelung getroffen werden (z. B. wenn Vereine überproportional Funktionäre im Kreis oder in Verbandsorganen stellen).

2. Auf Anforderung des Verbandes haben die Vereine einen geprüften SR zu entsenden. Die Anforderung erfolgt vom VSRO über die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vizepräsidenten Sport.
3. Kommt ein VSR während einer Saison zweimal der Aufforderung zu einem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, kann die VSR-Lizenz entzogen werden. Die Schiedsrichterausfallgebühr wird in diesem Falle für das laufende Jahr sofort fällig.

H - Schlussbestimmungen

Vorstehende SRO trat mit ihrer Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des BTTV am 02.05.1985 in Kraft und wurde am 23.02.1991 und 17. Nov. 2001 geändert und ergänzt.
Geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 14. Juli 2007;
gültig ab der Spielrunde 2007 / 2008.
Geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 04.12 2008;
gültig ab der Spielrunde 2008 / 2009.